

# **G e b ü h r e n s a t z u n g**

## **der Samtgemeinde Gellersen für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 07.07.2003**

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (NGVBI S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (NGVBI. S. 36) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (NGVBI S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (NGVBI. S. 701) und des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (NGVBI S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.09.2002 (NGVBI. S. 378) hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 07.07.2003 folgende Satzung beschlossen.

Inkl. 1. Änderungssatzung vom 20.03.2007

Inkl. 2. Änderungssatzung vom 19.12.2012 in Krafttreten 01.01.2013

Inkl. 3. Änderungssatzung vom 19.12.2017 in Krafttreten 01.01.2018

### **§ 1 Allgemeines**

Die Samtgemeinde Gellersen führt die Reinigung bestimmter öffentlicher Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich „Straßen“ genannt - innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortschaften einschließlich der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe des § 1 der geltenden Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Gellersen durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“. Als Benutzer/innen gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im § 1 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind, das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Erbbauberechtigten gleichgestellt.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Samtgemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Teil wird auf 25 % der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.

Der auf die Samtgemeinde entfallende Teil umfasst:

1. die Kosten für die Reinigung der Straßenkreuzungen und Einmündungen, Verkehrsinseln u. ä. dem Verkehr dienende Anlagen.
2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchführungsverkehr verursacht werden.
3. die Kostenanteile, für die nach § 5 dieser Satzung eingeräumten Vergünstigungen sowie für Billigkeitserlass nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a) NKAG in Verbindung mit § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung 1977.

- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes auf volle Meter abgerundet.  
Bei Grundstücken, die nicht an den von der Samtgemeinde zu reinigenden Straße liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist bei viereckigen Grundstücken die schmalste Seite, im Übrigen der Mittelwert aller Seiten des Grundstücks maßgeblich.
- (3) Die in § 1 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen werden mindestens zweimal monatlich, bei Bedarf häufiger, gereinigt. Da hier der Verschmutzungsgrad gleich ist, kommt eine Aufteilung in Reinigungsklassen nicht in Betracht.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 1,10 €.

Der Kalkulation liegt gem. § 5 Abs. 2 NKAG ein Zeitraum von 3 Jahren zu Grunde.

#### **§ 5 Einschränkung und Unterbrechung der Straßenreinigung**

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als 2 Monate eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die Samtgemeinde Gellersen aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

#### **§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber/in der Samtgemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 NKAG.

#### **§ 7 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

#### **§ 8 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem 1. Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Beginn des Monats auf den der Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.

#### **§ 9 Fälligkeit**

Die Gebühren werden am 15.05. fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die für dieses Kalenderjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2003 in Kraft.